

Übersicht

der

politisch-geographischen Verhältnisse des Deutschen Reiches.

I.

Staatliche Verhältnisse des Deutschen Reiches im Allgemeinen.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, der aus 26 Staaten besteht.

Diese sind:

4 Königreiche: Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen;

6 Großherzogtümer: Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz;

5 Herzogtümer: Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt.

7 Fürstentümer: Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe.

3 Freie und Hansestädte: Hamburg, Bremen, Lübeck.

1 Reichsland: Elsaß-Lothringen.

Die obersten Reichsgewalten werden vom Kaiser, Bundesrat und Reichstag ausgeübt.

Die Kaiserwürde kommt stets dem Könige von Preußen zu.

Der Kaiser ist der oberste Befehlshaber des Heeres und der Marine; er erklärt den Krieg und schließt Frieden, vertritt das Reich und ernennt die Reichsbeamten.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der einzelnen (25) Regierungen außer Elsaß-Lothringen, das vom Reiche verwaltet wird.

Der Reichstag wird aus den Abgeordneten gebildet, die in den 397 Wahlkreisen nach Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bundesrat und Reichstag üben die Reichsgesetzgebung aus.

Der oberste Beamte des Reiches ist der Reichskanzler.

Reichsangelegenheiten sind die Vertretung des Reiches im Auslande durch Gesandte und Konsuln¹⁾, das Heerwesen, das Kriegsjewesen (die Marine), das Zollwesen, der Handel mit dem Auslande, ein großer Teil der Gesetzgebung und, abgesehen von Bayern und Württemberg, auch das Post- und Telegraphenwesen.

Die einzelnen Staaten sind konstitutionelle Monarchien mit Ausnahme der Freien Städte, welche republikanisch regiert werden, und des Reichslandes, das unter einem kaiserlichen Statthalter steht.

Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen die aus den Zöllen u. w. erfließenden gemeinschaftlichen Einnahmen und, soweit diese nicht hinreichen, Beiträge der einzelnen Bundesregierungen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung (sog. Matrikularbeiträge).

¹⁾ d. i. Beamte, die ein Staat im Ausland zum Schutze seiner Angehörigen bestellt.